STADT WEGBERG

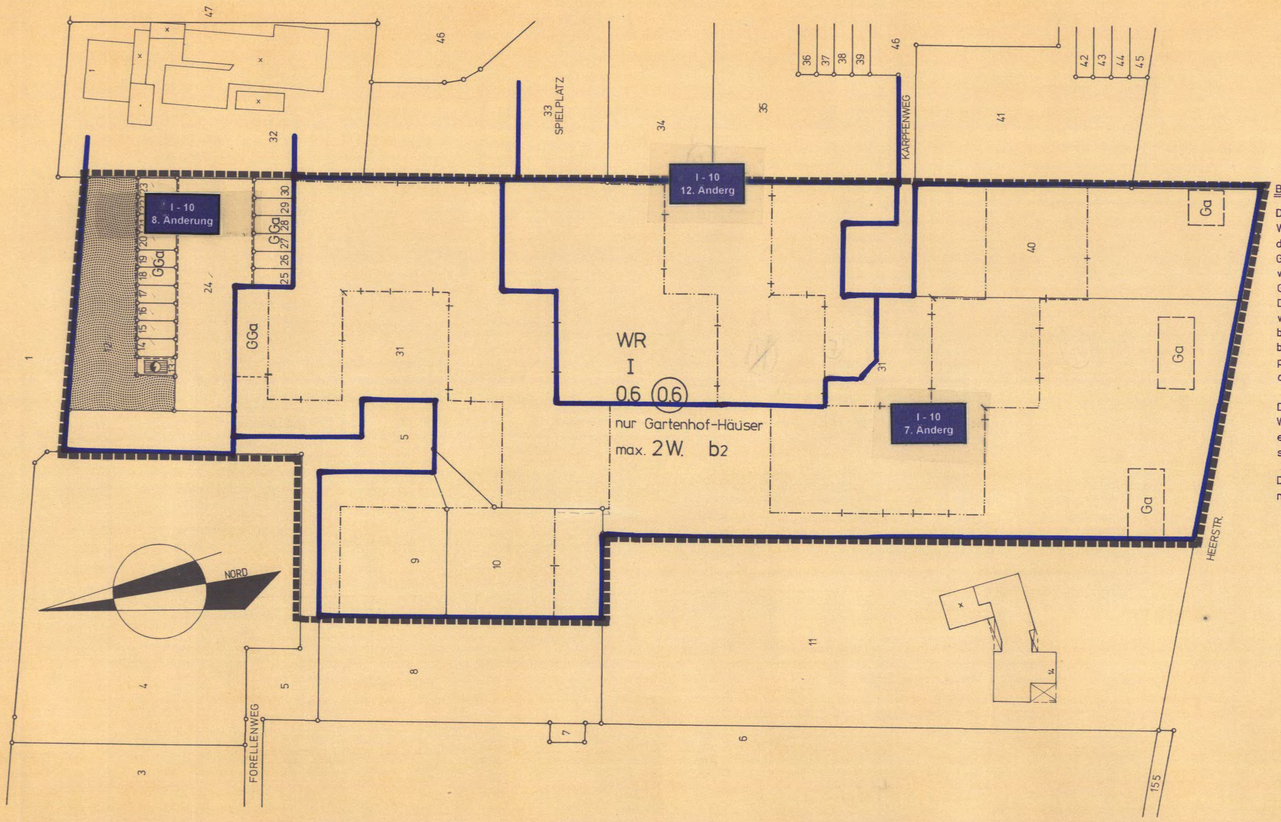

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes I – 10, Wegberg, Friedhofstraße, wird durchgeführt, damit in den bisher als unüberbaubare Grundstücksflächen ausgewiesenen Bereichen weitere Bauflächen für die Errichtung von Garagen bereitstehen.
Die Ausweisung der Garagenflächen ist notwendig, da sich herausstellte, daß die im bisher gültigen Bebauungsplan I–10, Wegberg, Friedhofstraße ausgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen für das Plangebiet nicht ausreichen.

Durch diese Änderung werden der Stadt Wegberg Kosten irgendwelcher Art nicht entstehen; auch Entschädigungsansprüche sind nicht zu erwarten.

Die Beteiligung der Bürger brachte keine neuen planungsrelevanten Gesichtspunkte.

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN:

gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 BauNVO)

(0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 BauNVO)

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

b_2 — BESONDERE BAUWEISE HIER: NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE (§ 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GGa — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: GEMEINSCHAFTSGARAGEN

Ga — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

max 2W — MAXIMAL 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG

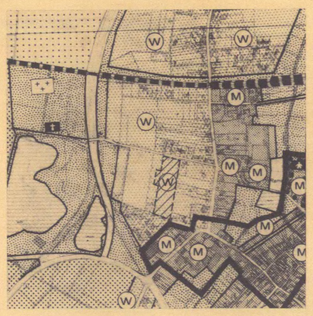

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MASS - STAB 1 : 10000

RECHTSGRUNDLAGE

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl.I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Planunterlage mit der amtlichen Katasterkarte übereinstimmt.

Erkelenz, den 10.12.1981

(Baumeich)
Kreisvermessungsdirektor

Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 10.12.1981

(Baumeich)
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 9.02.82 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I 10 zu ändern. Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 3. Änderung.

Bürgermeister Ratsmitglied

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden am 29.03.82 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Wegberg, den Bebauungsplan Nr. I 10 zu ändern, Stellung zu nehmen.

Der Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 10 ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 8.06.82 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. I 10 ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes, nachdem keiner der Beteiligten der Änderung widersprochen hat, durch Bekanntmachung vom 06.07.1982 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Der Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN I 10 - 3 WEGBERG FRIEDHOFSTRASSE

GEMARKUNG WEGBERG
FLUR 92
MASS - STAB 1 : 500

7